



Geschäftsnummer: BE.2026.26

Beschluss vom 7. Oktober 2026
Beschwerdekammer

Besetzung

Bundesstrafrichter
Patrick Robert-Nicoud, Vorsitz,
Stefan Heimgartner und Felix Ulrich,
Gerichtsschreiber Stephan Ebnetter

Parteien

Eidgenössische Spielbankenkommission,
Gesuchstellerin

gegen

A.,

Gesuchsgegner

Gegenstand

Entsiegelung (Art. 50 Abs. 3 VStrR)

Sachverhalt:

- A.** Die Eidgenössische Spielbankenkommission (nachfolgend «ESBK») führt das Verwaltungsstrafverfahren Nr. 521-2026/026 gegen A. wegen Verdachts der Widerhandlung gegen das Bundesgesetz vom 29. September 2017 über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51), konkret Art. 130 Abs. 1 lit. a BGS.
- B.** Anlässlich der diesbezüglichen Hausdurchsuchung vom 3. September 2026 wurden Mobiltelefone von A. (U64348 und U64349) sichergestellt und versiegelt (act. 1.4 und 1.6). Am 4. September 2026 beauftragte die ESBK die Kantonspolizei Zürich, die Daten der sichergestellten und versiegelten Mobiltelefone forensisch zu sichern (act. 1.7). Mit Bericht vom gleichen Tag informierte die Kantonspolizei Zürich die ESBK über die Datensicherung (act. 1.8). Die Mobiltelefone und forensischen Kopien händigte die Kantonspolizei Zürich später der ESBK aus (vgl. act. 4).
- C.** Mit Gesuch vom 9. September 2026 an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts beantragt die ESBK (act. 1):
1. Die Gesuchstellerin sei zu ermächtigen, die folgenden, am 3. September 2026 durch das Sekretariat ESBK bei A. sichergestellten Gerätschaften, zu entsiegeln und zu durchsuchen:
 - **U64348** (Asservaten-Nr. A021578563 / Siegelnr. alt 014143 / Siegelnr. neu 031536), Mobiltelefon «Google Pixel»; ab Person A., aus Bauchtasche;
 - **U64349** (Asservaten-Nr. A021578574 / Siegelnr. alt 014144 / Siegelnr. neu 031535), Mobiltelefon Apple iPhone; ab Person A., aus Bauchtasche.
 2. Die Gesuchstellerin sei des Weiteren zu ermächtigen, die von der Kantonspolizei Zürich erstellte forensische Kopie der gesicherten Daten der Mobiltelefone U64348 und U64349 zu durchsuchen.
 3. Die Verfahrenskosten sind zur Hauptsache zu schlagen.
- D.** Mit Schreiben vom 10. September 2026 setzte die Beschwerdekammer A. eine Frist bis zum 21. September 2026 zur Einreichung einer allfälligen Gesuchsantwort (act. 2). Das Schreiben wurde gemäss Sendungsverfolgung der Schweizerischen Post am 15. September 2026 am Schalter zugestellt (act. 3).

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.
 - 1.1 Nach Art. 134 Abs. 1 BGS ist bei Widerhandlungen im Zusammenhang mit Spielbankenspielen und bei Hinterziehung der Spielbankenabgabe das Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0) anwendbar. Die Gesuchstellerin legt dem Gesuchsgegner Widerhandlungen im Zusammenhang mit Spielbankenspielen zur Last. Das VStrR ist anwendbar.
 - 1.2 Soweit das VStrR einzelne Fragen nicht abschliessend regelt, sind die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0) grundsätzlich analog anwendbar (BGE 139 IV 246 E. 1.2 und E. 3.2).
2. Im Verwaltungsstrafverfahren entscheidet die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts über die Zulässigkeit der Durchsuchung versiegelter Aufzeichnungen (Art. 50 Abs. 3 VStrR i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. b StBOG). Die Beschwerdekammer ist zur Behandlung des vorliegenden Gesuchs zuständig.
3.
 - 3.1 Der Inhaber von zu Durchsuchungszwecken sichergestellten Aufzeichnungen hat die Geheimnisse glaubhaft zu machen, die seiner Ansicht nach dem öffentlichen Interesse an der Aufklärung und Verfolgung von mutmasslichen Straftaten vorgehen; mit der Substanziierungsobliegenheit wird vermieden, dass das Entsiegelungsverfahren rechtsmissbräuchlich oder trölerisch in Anspruch genommen wird (Urteil des Bundesgerichts 1B_637/2012 vom 8. Mai 2013, in BGE 139 IV 246 nicht publizierte E. 3.6; vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BE.2015.11 vom 20. Oktober 2016 E. 3.4).
 - 3.2 Die Gesuchstellerin führt in ihrem Gesuch aus, der Gesuchsgegner habe anlässlich der Hausdurchsuchung vom 3. September 2026 die Siegelung seiner Mobiltelefone verlangt, ohne dabei konkrete Siegelungsgründe zu nennen (act. 1 S. 7). Aus dem «Protokoll über die Durchsuchung» (act. 1.4) und aus dem «Protokoll über die Versiegelung und Verwahrung» (act. 1.6) ist nicht ersichtlich, dass der Gesuchsgegner Geheimnisrechte als betroffen angerufen hätte. Im vorliegenden Verfahren liess sich der Gesuchsgegner nicht vernehmen. Damit ist der Gesuchsgegner seinen Mitwirkungs- und Substanziierungsobliegenheiten im Entsiegelungsverfahren nicht hinreichend nachgekommen. Mangels substantiierter Vorbringen des Gesuchsgegners besteht kein Anlass, ein förmliches Entsiegelungsverfahren durchzuführen. Auf das Gesuch ist nicht einzutreten (vgl. hierzu das Urteil des Bundesgerichts 1B_464/2019 vom 17. März 2020) und die

Gesuchstellerin kann ohne Weiteres die Durchsuchung, Triage und allfällige Beschlagnahme der sichergestellten Daten vornehmen.

4. Die Verfahrenskosten bleiben bei der Hauptsache (vgl. TPF 2024 187 E. 2.9), d.h. im Verwaltungsstrafverfahren Nr. 521-2026/062 der Gesuchstellerin. Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 300.– festzusetzen (vgl. Art. 73 Abs. 2 und 3 StBOG).

Demnach erkennt die Beschwerdekammer:

1. Auf das Entsiegelungsgesuch wird nicht eingetreten. Die Mobiltelefone U64348 und U64349 sowie die forensischen Kopien werden zur Durchsuchung und weiteren Verwendung nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses bei der Gesuchstellerin belassen.
2. Die Verfahrenskosten bleiben bei der Hauptsache. Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 300.– festgesetzt.

Bellinzona, 7. Oktober 2026

Im Namen der Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Zustellung an

- Eidgenössische Spielbankenkommission
- A.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Entscheide der Beschwerdekammer über Zwangsmassnahmen kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde geführt werden (Art. 79 und 100 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005; BGG). Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 48 Abs. 1 BGG). Im Falle der elektronischen Einreichung ist für die Wahrung einer Frist der Zeitpunkt massgebend, in dem die Quittung ausgestellt wird, die bestätigt, dass alle Schritte abgeschlossen sind, die auf der Seite der Partei für die Übermittlung notwendig sind (Art. 48 Abs. 2 BGG).

Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 90 ff. BGG.

Eine Beschwerde hemmt den Vollzug des angefochtenen Entscheides nur, wenn der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin es anordnet (Art. 103 BGG).